

TOP 71:

Bericht der Bundesregierung 2016 über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung

Drucksache: 671/16

Die gemeinsame Tragung der Rentenlast durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr 2008 eingeführt. Durch die Neuregelung wurde der vorher geltende Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgelöst und die Lastenverteilung grundlegend neu gestaltet. Das Verfahren beruht auf einem von der Selbstverwaltung der Unfallversicherung entwickelten Konzept. Mit ihm sollten dem Strukturwandel Rechnung getragen und die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen nachhaltig gestärkt werden. Gleichzeitig wurde ein rechtliches Instrumentarium geschaffen, um auch künftig gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Entwicklungen systemgerecht berücksichtigen zu können.

Nach § 181 Absatz 4 SGB VII hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast zu berichten.

Die Ergebnisse des ersten Berichts aus dem Jahr 2012 haben sich bestätigt. Die Erwartungen, die der Gesetzgeber an das neue System der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften gestellt hat, haben sich erfüllt:

- Die Lastenverteilung führt zu einer spürbaren finanziellen Entlastung traditioneller Gewerbezweige mit rückläufiger Tendenz oder besonders hohen Rentenlasten aus früheren Jahrzehnten wie Bergbau, Bau, Stahl oder Steinbruch. Prosperierende Wirtschaftsbereiche wie die Dienstleistungsbranchen, der Energiebereich oder die Gesundheitsbereiche werden demgegenüber stärker zu einer solidarischen Lastenverteilung herangezogen.

- Es handelt sich um ein selbstregulierendes und damit nachhaltiges System, das mit der Abkehr von starren Grenzwerten auf die sich ständig verändernden strukturellen Bedingungen reagiert und auf Dauer keiner gesetzlichen Nachregulierung bedarf.
- Das die gesetzliche Unfallversicherung prägende Prinzip risikogerechter Beiträge bei Wahrung der grundsätzlichen Eigenverantwortung der einzelnen Gewerbebezweige für die von ihnen verursachten Rentenlasten bleibt gewahrt.
- Der besonderen Interessenlage von kleinen Betrieben sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen wird durch besondere Regelungen Rechnung getragen.
- Die Durchführung der Lastenverteilung durch das Bundesversicherungsamt hat sich bewährt. Das Verfahren läuft problemfrei. Der Verwaltungsaufwand ist niedriger als ursprünglich angenommen.

Insgesamt bildet das neue System mit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Inanspruchnahme oder Heranziehung zur solidarischen Lastenverteilung einen maßgeblichen Beitrag zur dauerhaften finanziellen Sicherung der einzelnen Berufsgenossenschaften.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.